

„Auf seiner nichtöffentlichen 6588. Sitzung am 21. Juli 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Australiens, Belgiens, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Japans, Kroatiens, der Niederlande, Polens, Schwedens, Serbiens, Simbabwe, Sloweniens, Spaniens, Südsudans¹⁶⁸, der Türkei, Ugandas und der Zentralafrikanischen Republik auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Herrn Tayé-Brook Zerihoun, dem Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Der Rat ließ sich von Herrn Tété António, dem Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Die Ratsmitglieder, die Vertreter der Zentralafrikanischen Republik und der Demokratischen Republik Kongo, Herr Zerihoun und Herr António führten einen Meinungsaustausch.“

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹⁶⁹

Beschlüsse

Auf seiner 6378. Sitzung am 7. September 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Atul Khare, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Margot Wallström, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6387. Sitzung am 17. September 2010 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁰:

„Der Sicherheitsrat verurteilt erneut entschieden die Massenvergewaltigungen, die sich Ende Juli und im August 2010 im Osten der Demokratischen Republik Kongo zugetragen haben, und fordert in Bekräftigung seiner Resolutionen 1820 (2008),

¹⁶⁸ Am 14. Juli 2011 wurde die Republik Südsudan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.

¹⁶⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

¹⁷⁰ S/PRST/2010/17.

1882 (2009), 1888 (2009), 1894 (2009) und 1925 (2010) und unter Hinweis auf seine Presseerklärungen vom 26. August¹⁷¹ und vom 8. und 9. September 2010 die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, für eine rasche und faire Strafverfolgung derjenigen zu sorgen, die diese schrecklichen Verbrechen begangen haben, und den Rat über diesbezüglich unternommene Maßnahmen zu unterrichten. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, darunter gezielte Maßnahmen gegen die Täter.

Der Rat betont, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, diese Gräueltaten zu verurteilen, den Opfern sexuellen Missbrauchs wirksame Hilfe zu gewähren und die von allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, unternommenen Anstrengungen zum Schutz und zur Bereitstellung von Hilfe für die Opfer und zur Verhütung weiterer Gewalt zu unterstützen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo erneut dringend auf, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, wobei insbesondere die für schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Rat ist entschlossen, die kongolesischen Behörden dabei zu unterstützen, gegen die tieferen Ursachen der genannten Vorfälle anzugehen.

Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit ein wesentlicher Bestandteil der dringend nötigen Reform des Sicherheitssektors ist. Er ermutigt die kongolesischen Behörden, sich mit Unterstützung der zuständigen multilateralen und bilateralen Geber und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihres derzeitigen Mandats weiter darum zu bemühen, die militärische Kapazität des Landes zu stärken, die Ausbildung und Ausrüstung der Kongolesischen Nationalpolizei zu verstärken und die Kapazitäten des Justiz- und des Strafvollzugssystems auszubauen.

Der Rat nimmt mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, verstärkte Anstrengungen zum Schutz und zur Verteidigung von Zivilpersonen und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mission in der Demokratischen Republik Kongo zu unternehmen.

Der Rat unterstreicht, dass die Mission die Beziehungen zur lokalen Bevölkerung verbessern muss, unter anderem mittels besserer Mechanismen der Informationsbeschaffung und Kommunikation. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Mission nachdrücklich auf, sich weiterhin zu bemühen, ihre regelmäßigen Kontakte zur Zivilbevölkerung auszubauen, um das Vertrauen zu stärken und ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekanntzumachen und das Verständnis dafür zu erhöhen. Er macht darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, in Gebieten, in denen dies erforderlich ist, die Verbindung zur lokalen Bevölkerung zu erhöhen, verstärkt Patrouillen durchzuführen und geeignete Kommunikationsausrüstungen bereitzustellen.

Der Rat unterstützt die Einleitung einer Sensibilisierungskampagne durch die Mission und das Landsteam der Vereinten Nationen, die unter anderem über Radio Okapi geführt wird und die Opfer sexueller Gewalt ermutigen soll, Anzeige zu erstatten und sich behandeln und rechtlich beraten zu lassen.

¹⁷¹ SC/10016.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Kinder in und nach bewaffneten Konflikten zu beseitigen. Er unterstützt die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und legt ihr nahe, regelmäßige Kontakte zur Gruppe Sexuelle Gewalt der Mission zu halten, um die Antwortmaßnahmen der Vereinten Nationen zu koordinieren und die Umsetzung der Umfassenden Strategie zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo zu überwachen. Der Rat sieht der Reise, die die Sonderbeauftragte Ende September in das Land unternommen wird, mit Interesse entgegen und ersucht sie um eine Unterrichtung nach ihrer Rückkehr.

Der Rat ersucht den Generalsekretär um eine Unterrichtung über die Strategie der Mission für den Schutz von Zivilpersonen und über die Herausforderungen, denen sich die Mission insgesamt bei der Umsetzung dieser Strategie gegenüber sieht. Der Rat unterstützt auch weiterhin ein umfassendes Konzept für den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in der Region, insbesondere die Anstrengungen mit dem Ziel, die wirksame Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der kongolesischen bewaffneten Gruppen und die wirksame Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu beschleunigen, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu bekämpfen und in den von Konflikten betroffenen Gebieten eine wirksame staatliche Autorität zu schaffen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken.“

Auf seiner 6400. Sitzung am 14. Oktober 2010 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margot Wallström, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6403. Sitzung am 15. Oktober 2010 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2010/512)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6432. Sitzung am 29. November 2010 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

**Resolution 1952 (2010)
vom 29. November 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008 und 1896 (2009) vom 30. November 2009, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,